jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/23 7Ob538/91, 3Ob6/11w, 6Ob35/15p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1991

Norm

ABGB §914 IIIi
ABGB §1170

Rechtssatz

Vom Standpunkt eines redlichen Erklärungsempfängers aus kann daher die Vereinbarung eines Haftrücklasses oder einer Haftrücklaßgarantie nicht anders verstanden werden als daß dadurch auch der Anspruch auf den notwendigen Verbesserungsaufwand gedeckt sein soll, gleich aus welchem Grund letztlich die Verbesserung durch den Unternehmer unterbleibt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 538/91
  Entscheidungstext OGH 23.05.1991 7 Ob 538/91
  Veröff: WBl 1991,403 = SZ 64/63 = ecolex 1992,160
- 3 Ob 6/11w
  Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 6/11w
  Auch
- 6 Ob 35/15p
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 35/15p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018099

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at